



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf
An die oberen Bauaufsichtsbehörden
im Land Nordrhein-Westfalen

- elektronische Post per Mail -

07. Dezember 2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
614-GEG 20201130 Schu
bei Antwort bitte angeben

Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes GEG

In Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie bitte ich die unteren Bauaufsichtsbehörden Ihres Zuständigkeitsbereiches wie folgt zu informieren:

Am 1. November 2020 ist das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) in Kraft getreten (BGBl. I S. 1728). Eine nichtamtliche Lesefassung des Gesetzes ist im Internet unter <https://www.bauportal.nrw/informationen-baurecht/weiterfuehrende-informationen/bauvorschriften> und <https://www.gesetze-im-internet.de/geg/> eingestellt. Gleichzeitig sind das Energieeinsparungsgesetz und die –Verordnung (EnEG/EnEV) sowie das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) für Gebäude außer Kraft getreten.

Es ist geplant, den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes in einer Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-UVO) zu regeln, vergleichbar der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO). Zudem sollen die Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen (EEWärmeG-DG NRW) darin aufgehen. Ein Verordnungsentwurf befindet sich in der Vorbereitung. Die Zuständigkeit für den Vollzug des GEG wird damit bei den unteren Bauaufsichtsbehörden gebündelt.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung bzw. bis zu ihrer förmlichen Aufhebung behalten

- die Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung vom 31. Mai 2002 (GV. NRW. S. 210, ber. S. 367), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 581) geändert worden ist, und
- das Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen

Hr. Schuchhardt
Telefon 0211 8618-5720
Telefax 0211 8618-54444
robert.schuchhardt
@mhkgb.nrw.de

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

(EEWärmeG-DG NRW) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 875)

Seite 2 von 2

ihre Gültigkeit, mithin über den 1. November 2020 hinaus. Auf die allgemeinen Übergangsvorschriften des § 111 GEG wird ebenfalls hingewiesen.

In Bezug auf die neuen Regelungen im GEG wird auf Folgendes hingewiesen: Die Einhaltung der Anforderungen an die Energieeffizienz für Neubauten wird in § 92 Absatz 1 GEG geregelt und ist durch eine Erfüllungserklärung nachzuweisen. Nach § 92 Absatz 2 GEG ist eine Erfüllungserklärung auch erforderlich bei der Ausführung von Änderungen nach § 48 Satz 1 GEG an bestehenden Gebäuden, wenn unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 GEG für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 GEG durchgeführt werden („140 %-Regel“). Eine Pflicht zur Erfüllungserklärung besteht des Weiteren für die Fälle der Erweiterung oder des Ausbaus nach § 51 GEG. An den Ausstellungsberechtigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz soll gemäß der bisherigen Regelung des § 2 Absatz 1 EnEV-UVO für Energienachweise festgehalten und eine Bescheinigung nach dem als Anlage 1 EnEV-UVO aufgeführten Muster als Erfüllungserklärung verwendet werden.

Bei heizungstechnischen Anlagen prüft gemäß § 97 Absatz 1 Nr. 1. bis 3. GEG der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger als Beliehener im Rahmen der Feuerstättenschau nach § 14 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 57 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist. Gemäß § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfeger-ZuständigkeitsVO - SchfZustVO) vom 22. September 2009 (GV. NRW. S. 510), das zuletzt durch Verordnung vom 28. November 2017 (GV. NRW. S. 866) geändert worden ist, sind in diesen Fällen die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

Ich bitte, die Bauaufsichtsbehörden Ihres Regierungsbezirks hierüber in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag


(Dr. Thomas Wilk)